Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes“

Vorbemerkungen:

Der Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen – BDLS - bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes. Der BDLS vertritt Sicherheitsunternehmen, die sich mit Sicherheitsmaßnahmen/-aufgaben nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdiensten an Verkehrsflughäfen beschäftigen. Die Mitgliedsunternehmen des BDLS beschäftigen rund 15.000 private Sicherheitskräfte, die u. a. die Aufgaben der §§ 5, 8, 9 und 9a LuftSiG ausüben sowie als Beteiligte der sicheren Lieferkette agieren. Sie sind somit unmittelbar durch die Regelungen des Sicherheitsgewerbegesetzes betroffen.

Gerne machen wir von der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (nachstehend kurz: RefE) Gebrauch.

Wir begrüßen die Intention der Schaffung einer eigenständigen Regelung für das Sicherheitsgewerbe. Wir freuen uns daher über die im RefE wörtlich enthaltene Bewertung, das private Sicherheitsgewerbe leiste einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in Deutschland.

Im Widerspruch dazu weist die Gestaltung des RefE an mehreren Stellen deutlich darauf hin, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers im Wesentlichen von der vermeintlichen Notwendigkeit geprägt ist, die Allgemeinheit vor unsachgemäßen oder gar kriminellen Handlungsweisen zu schützen, die von Sicherheitsunternehmen ausgehen.

Dieser wiederholt vermittelte Eindruck ist möglicherweise maßgeblich entstanden aus Berichterstattungen über einige wenige – unzweifelhaft inakzeptable – Vorfälle, in denen es zu tätlichen Übergriffen oder anderen Befugnisüberschreitungen durch Sicherheitsmitarbeiter kam.

Wir verkennen nicht die Notwendigkeit, derartigen Handlungsweisen vorzubeugen, dies auch durch gesetzgeberische Maßnahmen.

Ein erfolgreiches Zusammenwirken öffentlicher und privater Akteure zur Gewährleistung der Sicherheit in Deutschland erfordert nach unserer Überzeugung jedoch ein **realistisches** Bild von der Sicherheitswirtschaft. Neben dem Hinweis auf die Notwendigkeit, missbräuchlichen Handlungen durch Sicherheitsunternehmen und ihre Mitarbeiter entgegenzuwirken, müssen auch die weitreichenden Fähigkeiten und Handlungsfelder der Sicherheitswirtschaft angemessen zum Ausdruck kommen. Dies sehen wir im RefE nicht hinreichend umgesetzt.

Wir gehen davon aus, dass die bislang für die Tätigkeiten in der Luftsicherheit, die spezialgesetzlich im Luftsicherheitsgesetz, der Luftsicherheitsschulungsverordnung und entsprechenden EU-Verordnungen geregelt sind, gemachten Ausnahmen auch weiter gelten:

Der BLA „Gewerberecht" hat auf seinen Tagungen am 6./7.5.1997 und 11./ 7 12.11.1997 die Frage erörtert, ob Bewachungstätigkeiten im Rahmen des Luftverkehrsgesetzes den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen (s. Sitzungsberichte von Fuchs GewA 1997, 361, 362

und GewA 1998, 60, 61). Dies wurde für Tätigkeiten nach § 29c LuftVG Uetzt § 5 Luftsicherheitsgesetz), der dem Bewachungspersonal nach entsprechender Verpflichtung die Wahrnehmung staatlicher Kontrollaufgaben überträgt, verneint, da hoheitliche Funktionen wahrgenommen würden, die vom Geltungsbereich des § 34a ausgenommen seien. Gewerberechtliche Berührungspunkte könnten sich allerdings ergeben, wenn das Personal innerhalb des Flughafens zur Sicherung des Flugplatzbetriebs nach §§ 19b, 20a LuftVG Uetzt §§ 8 ff. LuftSiG) zu Sicherheitsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern eingesetzt werde, da es sich hierbei nicht um die Ausübung hoheitlicher Funktionen handle. Der BLA kam aber überein, das Personal auch für diese Tätigkeiten von der Unterrichtung freizustellen, denn sie stellten lediglich einen Annex zur hoheitlichen Tätigkeit nach § 29c dar. Anderes gelte, wenn das Personal außerhalb des Flughafens normale Bewachungstätigkeit ausübe. Hierfür sei die Unterrichtung dagegen unverzichtbar, da die vom BMI erlassenen Richtlinien über die Anforderungen an das Kontrollpersonal zum Vollzug des § 29c LuftVG auf deutschen Flugplätzen (hierzu Urt. des VGH Mannheim v. 19.9.2006, GewA 2007, 258) die Anforderungen an die Unterrichtung nach der Bewach V nicht abdeckten. Diese Überlegungen dürften auch nach der Neufassung des § 8 Bestand haben.
(Auszug aus Landmann/Rohmer, GewO, Band II Ergänzende Vorschriften, 83. Ergänzungslieferung, Dezember 2019, Bearbeiter Marcks, BewachV Rdnr. 7)

Durch eine **konsequente Beschränkung aller Verfahrensabläufe auf das gebotene Maß**, insbesondere im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen, kann nach unserer Überzeugung ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheitsstandards geleistet und zugleich der Bürokratieabbau gefördert werden.

In diesem Punkt ist der RefE an einigen Stellen stark nachbesserungsbedürftig.

In der Praxis belasten unnötige oder unnötig lang dauernde administrative Prozesse nicht nur die zuständigen Behörden. Sie wirken sich auch negativ auf das Sicherheitsniveau aus. In Ansehen entstehender Wartezeiten beeinträchtigen sie das Interesse insbesondere von Quereinsteigern an einer Beschäftigung als Sicherheitsmitarbeiter und verengen damit den ohnehin knappen Markt geeigneter Bewerber noch weiter. Die Praxis zeigt zudem, dass es bei überlangen Überprüfungszeiträumen verstärkt zum Einsatz von Kräften kommt, deren Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Dem gilt es, entschlossen entgegenzuwirken.

Im Einzelnen:

A) Zu Art. 1 RefE (Sicherheitsgewerbegesetz)

1. § 1 SiGG-E

Die mit dem RefE umgesetzte Modernisierung einiger althergebrachter Begrifflichkeiten der Branche (z.B. „Sicherheitsgewerbe“ statt „Bewachungsgewerbe“, „Sicherheitsmitarbeiter“ statt „Wachperson“) halten wir für geboten. Auf diese Weise kommt im Gesetzestext zum Ausdruck, dass die Tätigkeiten der Sicherheitswirtschaft längst weit über die klassischen „Wach- und Schließdienste“ hinausgehen.

Wir fordern daher eine Anpassung der Formulierung in § 1 Absatz 1 Satz 2 SiGG-E wie folgt:

> **„Es dient der Gewährleistung angemessener Leistungs- und Sicherheitsstandards bei der Erbringung von Bewachungstätigkeiten.“**

Diese Formulierung impliziert die Zielsetzung, Auftraggeber und Allgemeinheit vor der unsachgemäßen Erbringung von Bewachungstätigkeiten zu schützen, ohne jedoch das Sicherheitsgewerbe in seiner Gesamtheit zu diskriminieren. Sie macht zugleich wertungsfrei deutlich, dass das Gesetz durch die Festschreibung spezifischer, tätigkeitsbezogener Anforderungen selbst den gebotenen Rahmen vorgibt, um zum Zwecke des Schutzes vor externen Sicherheitsrisiken angemessene Standards bei der Erbringung von Bewachungstätigkeiten zu erreichen.

2. § 2 SiGG-E

2.1. Bewachungsbegriff

Während im Referentenentwurf einige der „alten" Begrifflichkeiten modernisiert wurden, ist der Ausdruck „Bewachung" bzw. „Bewachungstätigkeit" erhalten geblieben.

Wir schlagen allerdings die Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 3 mit folgender Formulierung vor:

> **„(3) Bewachung im Sinne dieses Gesetzes ist eine aktive Obhutstätigkeit, die unter Einsatz einer oder mehrerer Personen mit oder ohne Nutzung technischer Mittel und Anlagen ausgeführt wird und die auf den Schutz des Eigentums, des Besitzes, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des öffentlichen Raumes, insbesondere der in ihm stattfindenden Veranstaltungen, vor Eingriffen Dritter gerichtet ist."**

2.2. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum

Hinsichtlich der „Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum" bitten wir aus Gründen der Rechtsklarheit um **Aufnahme** des Hinweises **in die Begründung des Gesetzentwurfes**, dass derartige Kontrollgänge auch in Form von **Kontrollgängen im Auftrag kommunaler Ordnungsbehörden** bestehen können.

2.3. Bewachung von Prostitutionsstätten

Die Bewachung von Prostitutionsstätten bitten wir aus dem Katalog der Bewachungstätigkeiten nach Kategorie 3 zu streichen.

Anders als den in Kategorie 3 hinsichtlich Qualifikation und Umfang der Zuverlässigkeitsüberprüfung gleichgestellten Bereichen kommt der Bewachung von Prostitutionsstätten im Portfolio der Sicherheitsdienstleistungen keine Bedeutung zu. Die Zuordnung zu Kategorie 3 halten wir daher für nicht notwendig.

2.4. Bewachungstätigkeiten von Führungskräften

Wir erkennen die Notwendigkeit an, Bewachungstätigkeiten von Führungskräften **in besonders sensiblen Bereichen** erhöhten Anforderungen zu unterwerfen. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass gerade diejenigen Kräfte, die für die Ausgestaltung der Sicherheitsdienstleistung im Schutzobjekt verantwortlich und weisungsbefugt sind, hinreichende

Kenntnisse insbesondere über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit haben und entsprechend handlungssicher sind.

Die in § 2 Absatz (alt) 3 Nummer 3 Buchstabe (alt) f vorgesehene Regelung halten wir jedoch für zu weitgehend. Wir regen daher an, diese abweichend wie folgt zu formulieren:

> **„Bewachungstätigkeiten von für die Organisation der Bewachung am Einsatzort verantwortlichen und weisungsbefugten Führungskräften bei Veranstaltungen nach Absatz 4 Nummer 2, soweit diese typischerweise mit einem besonderen Gefährdungspotenzial verbunden sind.“**

3. § 3 SiGG-E

Die Einleitung von § 3 bitten wir, abweichend wie folgt zu formulieren:

> „Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter dürfen bei **der Durchführung nach diesem Gesetz erlaubnispflichtiger Tätigkeiten** gegenüber Dritten (…)“

Die im RefE vorgesehene Formulierung „bei ihren Tätigkeiten“ ist zu weit gefasst. Sie umfasst alle Tätigkeiten von allen Gewerbetreibenden, nicht nur die Durchführung von Bewachungstätigkeiten.

Unser vorstehender Formulierungsvorschlag ist angelehnt an die Formulierung des § 34a Absatz 5 GewO. Er trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die Vorschrift auch für Gewerbebetriebe mit Sicherheitsmitarbeitern, die nicht dem Sicherheitsgewerbe angehören, gelten soll.

Darüber hinaus schlagen wir vor, § 3 Satz 2 abweichend wie folgt zu formulieren:

> „In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse **aufgrund vertraglicher Übertragung** ist der Grundsatz der Erforderlichkeit**, in den Fällen der gesetzlichen Übertragung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.“

Im öffentlichen Recht entspricht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem im Zivilrecht anzuwendenden Grundsatz der Erforderlichkeit.

4. § 4 SiGG-E

Zur Sicherstellung der Angemessenheit der gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 SiGG-E nachzuweisenden **Haftpflichtversicherung** halten wir die Übernahme, teilweise auch die Anpassung der diesbezüglich bisher geltenden Bestimmungen für erforderlich.

Auf unsere nachstehenden Ausführungen in Abschnitt D. Ziffer 4 sei insoweit hingewiesen.

Wir bitten des Weiteren, § 4 Absatz 2 um eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

> **„5. über die für einen fachgerechten Betrieb erforderlichen Räume und Infrastruktur verfügt.“**

5. § 5 SiGG-E

5.1. Zur Überschrift / zum Begriff des Sicherheitsmitarbeiters in den Absätzen 1 und 2:

Ausweislich der Begründung des RefE ist es dessen Zielsetzung, dass von (zukünftigen) Sicherheitsmitarbeitern eine Erlaubnis auch ohne bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis beantragt werden kann (vgl. RefE S. 68). Dieser Weg bietet ein höheres Maß an Flexibilität insbesondere für die Sicherheitsmitarbeiter.

Gemäß § 2 Absatz 2 SiGG-E sind Sicherheitsmitarbeiter „Beschäftigte eines Gewerbes". Hiernach muss ein Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis bestehen, was im Zeitpunkt der Ausübung der Bewachungstätigkeit auch zutrifft.

§ 5 Absatz 2 SiGG-E regelt die Voraussetzungen einer „Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter". In § 7 SiGG-E ist das Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit – u.a. von „Sicherheitsmitarbeitern" – geregelt. Nach diesem Wortlaut erscheint fraglich, ob natürliche Personen das Erlaubnisverfahren bereits einleiten können, ohne bereits Beschäftigte (im Sinne des § 2 Absatz 1 SiGG-E) zu sein.

Als Alternative zu einer diesbezüglichen Anpassung der §§ 2, 5 und 7 SiGG-E erscheint eine Ergänzung von § 32 Absatz 1 Nummer 1 SiGG wie folgt denkbar:

> "(...) beizufügenden Unterlagen bestimmen **und die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter auch ohne Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ermöglichen**,"

5.2. § 5 Absatz 1:

Aufgrund der von uns vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 2 Absatz 3 bedarf es hier der Veränderung des Verweises (neu: § 2 Absatz 4).

5.3. § 5 Absatz 3 Satz 1:

Wir fordern für bestimmte, teils Kategorie 3 zuzuordnende Tätigkeiten im Rahmen der Schaffung erhöhter Anforderungen an spezielle Tätigkeiten eine Bereichsausnahme. Hinsichtlich der Einzelheiten sei auf unsere Ausführungen zu § 11 hingewiesen.

Die Schaffung der Bereichsausnahme dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Angesichts dieser Bereichsausnahme bedarf es in § 5 Absatz 3 folgender abweichender Formulierung:

> „Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird für bestimmte Kategorien von Bewachungstätigkeiten nach § 2 Absatz **4** erteilt**, es sei denn, die nachstehenden Bestimmungen sehen hiervon Abweichendes ausdrücklich vor**."

6. § 7 SiGG-E

Notwendigkeit einer Verfahrensbeschleunigung

Vielfach haben wir in der Vergangenheit auf das in der Praxis bestehende Erfordernis einer möglichst zügigen Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung – in den Grenzen der Vertretbarkeit unter Sicherheitsaspekten – hingewiesen und auf eine Verfahrensbeschleunigung gedrängt. In diesem Kontext haben wir uns insbesondere für die Vermeidung von Mehrfachüberprüfungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit eingesetzt, soweit diese deckungsgleiche Erkenntnisquellen nutzen.

In Ansehen konsequenter, oft nicht vorhersehbarer und sehr kurzfristiger Anforderungen von Sicherheitsmitarbeitern durch Auftraggeber bedarf es zügiger Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass alle anfallenden Bewachungstätigkeiten ausschließlich durch überprüftes Personal durchgeführt werden. Die Praxis zeigt, dass es anderenfalls immer wieder zu Einsätzen nicht überprüfter Kräfte kommt.

Darüber hinaus werden durch unnötige Überprüfungsschritte die zuständigen Behörden grundlos belastet.

Mit dem Entwurf des SiGG wird geradezu das Gegenteil der von uns geforderten Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Allein schon vor dem Hintergrund dessen, dass durch die beabsichtigten Regelungen zur Einbeziehung der Inhouse-Kräfte (§ 5 Absatz 4) und die fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 9) der Kreis der zu überprüfenden Personen vergrößert wird, müsste einer Überlastung der Behörden mit einem erhöhten Stellenkegel hinsichtlich der Sachbearbeiter der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden.

Der Umstand, dass sich durch die Einführung des sog. „Führerscheinprinzips“ der Überprüfungsaufwand im Fall eines Arbeitgeberwechsels voraussichtlich etwas reduzieren wird, reicht zur Kompensation des zu erwartenden Mehraufwandes nach unserer Auffassung nicht aus.

Als in jedem Einzelfall durchzuführende, zusätzliche Überprüfungsschritte sollen nach § 7 SiGG-E zudem – verfahrensverzögernd – eingeführt werden: eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der Bundespolizeibehörde sowie eine Stellungnahme des Zollkriminalamtes.

Zugleich ist ausweislich der Begründung des RefE (Seite 74) nicht geplant, dass Gewerbebehörden die Ergebnisse der von anderen Behörden bereits durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen (z.B. nach SÜG, AtomG, WaffG oder LuftSiG) übernehmen.

Es ist schon nicht ersichtlich, aus welchem Grund es einer Angleichung der Erkenntnisquellen an die luftsicherheits-, waffen- und sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen bedürfen sollte. Zu Sicherheitsdefiziten infolge diesbezüglicher Erkenntnislücken enthält der RefE keinerlei Angaben. Derartige sind uns auch nicht bekannt.

Nach unserer Auffassung ist die geplante Ausdehnung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf weitere Erkenntnisquellen nicht erforderlich.

Insofern ist auch die in diesem Kontext erfolgende Datenverarbeitung unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit nicht gerechtfertigt.

Aus den dargestellten Gründen fordern wir, von der – jeweils verpflichtenden – Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, Stellungnahme der Bundespolizeibehörde und Stellungnahme des Zollkriminalamtes abzusehen.

Alternativ müsste zur Vermeidung nicht vertretbarer Verfahrensverzögerungen zumindest ein vorläufiger Bescheid hinsichtlich der Zuverlässigkeit – vorbehaltlich gegenteiliger Erkenntnisse aus den drei vorgenannten Quellen – erteilt werden.

Zudem halten wir an unserer Forderung der Übernahme der Ergebnisse gleich- oder höherrangiger Überprüfungen der Zuverlässigkeit durch die Gewerbebehörden fest. Dies betrifft nach unserer Auffassung derzeit die Überprüfungen nach

- §§ 8, 9 und 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
- § 7 Luftsicherheitsgesetz (in Verbindung mit der LuftSiZÜV)
- § 12b Atomgesetz (in Verbindung mit der AtZÜV) und
- § 5 Waffengesetz.

Wir fordern entsprechend die Ergänzung des § 7 durch einen neuen Absatz 5 mit folgender Formulierung:

> **„5) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie von Sicherheitsmitarbeitern erfolgt nicht, soweit bereits eine Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung nach einem anderen Gesetz mindestens im gleichen Überprüfungsumfang innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt und die Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Die zuständige Behörde holt nach diesbezüglichem Antrag des Antragstellers den Nachweis der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der jeweils überprüfenden Behörde ein.“**

Wir verweisen in diesem Kontext auf die ähnlich ausgestaltete Regelung in § 2 Absatz 1 a Nummer 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Kein tragfähiges Argument gegen die von uns geforderte Anerkennung von **gleich- oder höherrangigen** Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist die Notwendigkeit einer Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Gefahrgeneigtheit der jeweiligen Tätigkeit (vgl. RefE, S. 74).

Die von uns vorstehend aufgeführten Überprüfungsarten ermöglichen jeweils den Einsatz in einem besonders sensiblen Tätigkeitsbereich. Es ist ausgeschlossen, dass Zuverlässigkeitsbedenken einer Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter entgegenstehen, die nicht schon einem Einsatz im Anwendungsbereich des SÜG, des LuftSiG, des AtG oder des WaffG entgegengestanden hätten.

Das Festhalten an einer eigenen Entscheidung der Gewerbebehörden führt hier zu einer nicht vertretbaren Überbürokratisierung!

Für die Überprüfungspraxis hilfreich wäre im Zusammenhang mit der von uns geforderten, vorstehenden Regelung des Weiteren eine Festlegung in der Rechtsverordnung, in welchen Fällen die Ergebnisse durchgeführter Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen zu übernehmen sind. Auf unseren entsprechenden Ergänzungsvorschlag zu § 32 SiGG-E sei diesbezüglich hingewiesen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie bitten wir des Weiteren um Ergänzung von § 7 Absatz 4 Satz 2 (am Ende) wie folgt:

> „oder Strafverfahren geführt wird**; über die Aussetzung ist der Antragsteller zu unterrichten**."

7. §§ 10, 11 SiGG-E

Im Interesse der Förderung der Qualität im Sicherheitsgewerbe halten wir es für geboten, auch weiterhin den Nachweis der Fachkunde über höherwertige Qualifikationen zu ermöglichen.

Auf unsere nachstehenden Ausführungen in Abschnitt D. Ziffer 2 sei insoweit hingewiesen.

8. § 12 SiGG-E

10.1. Allgemeine Hinweise

Wir schlagen vor, die Überschrift der Norm in „Beschäftigungsvoraussetzungen" zu verändern.

In § 12 Absatz 1 Satz 1 bedarf es zudem der Folgeänderung von „in Verbindung mit § 2 Absatz 3" in „in Verbindung mit § 2 Absatz 4".

In § 12 Absatz 2 empfehlen wir die Veränderung von „Sicherheitsmitarbeiter nur beschäftigen, wenn sie im Besitz…" zu „Sicherheitsmitarbeiter nur beschäftigen, wenn **diese** im Besitz…", um zu verdeutlichen, dass es auf die Erlaubnis der Sicherheitsmitarbeiter ankommt und nicht auf diejenige der Gewerbetreibenden.

Darüber hinaus bitten wir, in § 12 Absatz 3, letzter Satz, das Wort „Arbeitgeber" durch „Gewerbetreibenden" zu ersetzen. Hierdurch sind auch solche Fälle abgedeckt, in denen ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Sicherheitsmitarbeiter und Gewerbebetrieb (noch) nicht besteht.

10.2. Vereinfachung administrativer Prozesse

Die bisherige Vorschriftenlage umfasst in Fällen, in denen Sicherheitsmitarbeiter bereits über eine Bewacherregisteridentifikationsnummer verfügen, eine beschleunigte Abfragemöglichkeit über das Bewacherregister. In diesen Fällen erhält der Gewerbetreibende eine elektronische Bestätigung der Anmeldung sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten, vgl. § 16 Absatz 3 BewachV.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Weg in aller Regel eine sehr schnelle Einsetzbarkeit des bereits überprüften Sicherheitsmitarbeiters ermöglicht.

Im RefE ist diese elektronische Rückmeldung nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine Rückmeldung durch die jeweils nach § 19 SiGG-E zuständige Behörde erfolgen (vgl. § 12 Absatz 3 Sätze 2 und 3 SiGG-E).

Wir halten es für dringend geboten, die bisherige Form der elektronischen Bestätigung beizubehalten. Wir bitten daher um die Aufnahme einer entsprechenden Möglichkeit in das Gesetz, jedenfalls aber um eine entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2 Nummer 4.

Für uns ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund sich in jedem Einzelfall ein Mitarbeiter der zuständigen Behörde mit der Anfrage aktiv befassen müsste. Dies verursacht administrative Prozesse, die die Behörden belasten. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich teilweise deutliche Verzögerungen vor der Einsetzbarkeit der Sicherheitsmitarbeiter ergeben würden. Gerade bei kleineren Wohnsitzbehörden gibt es oft keine wirksamen Regelungen z.B. für den Fall der Abwesenheit zuständiger Sachbearbeiter, die eine zügige Abarbeitung gewährleisten.

Sofern der Gewerbetreibende im Rahmen der Anmeldung bereits über die Sicherheitsgewerberegisteridentifikationsnummer des Sicherheitsmitarbeiters verfügt, stehen einer elektronischen Bestätigung aus unserer Sicht keine Bedenken entgegen.

9. § 16 SiGG-E

Wir empfehlen, § 16 Absatz 1 Satz 1 zur Anpassung an die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Absatz (alt) 3 abweichend wie folgt zu formulieren:

> „Der Sicherheitsgewerbetreibende hat **die Bewachungstätigkeit** durch eine Dienstanweisung zu regeln."

In Ansehen der fortschreitenden Digitalisierung – auch im betrieblichen Alltag – schlagen wir außerdem vor, § 16 Absatz 2 am Ende wie folgt zu ergänzen:

> „(…) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen **oder nachweisbar in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen**."

10. § 17 SiGG-E

13.1. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen anzuordnen, ist auch hinsichtlich der antragstellenden Person auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

Es gilt aus Gründen der Verfahrensökonomie, einen Automatismus dergestalt zu vermeiden, dass gegenüber antragstellenden Personen aufgrund uneingeschränkten Ermessens der zuständigen Behörde stets das persönliche Erscheinen angeordnet wird.

In aller Regel verfügt die zuständige Behörde mit den für sie zugänglichen Erkenntnissen gemäß § 7 über alle Informationen, die sie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit benötigt. Der zusätzliche zeitliche und administrative Aufwand, der sowohl für die zuständige Behörde als auch für den Antragsteller mit einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen verbunden ist, erscheint daher nur in begründeten Einzelfällen berechtigt, sodass eine entsprechende Einschränkung des behördlichen Ermessens geboten ist.

Ein derartiger begründeter Einzelfall läge in den Fallkonstellationen gemäß der Begründung des Referentenentwurfes, § 17 Absatz 1, (Zweifel an der Identität des Antragstellers, evidente Mängel der Zuverlässigkeit) jedenfalls vor.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber kraft Bevollmächtigung durch den Sicherheitsmitarbeiter die Erlaubnis für diesen beantragt, muss sich die Anordnungsbefugnis zudem auf den Sicherheitsmitarbeiter – der in diesem Fall nicht Antragsteller ist – beziehen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen fordern wir, § 17 Absatz 1 abweichend wie folgt zu formulieren:

> **„(1) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person, in den Fällen des Absatzes 3 jedoch stattdessen das persönliche Erscheinen des Sicherheitsmitarbeiters, anordnen. Ist eine Erlaubnis bereits erteilt, gilt Satz 1 entsprechend in Bezug auf die Person, die die Erlaubnis innehat.“**

13.2. Antragstellung durch den Gewerbetreibenden

Im Interesse einer zügigen und unkomplizierten Durchführung des Erlaubnisverfahrens begrüßen wir die Möglichkeit einer Antragstellung durch den Gewerbetreibenden kraft Vollmacht.

Wir halten es jedoch für geboten, dass diesbezüglich vorgesehene Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie zu modifizieren.

Insbesondere erscheint die in § 17 Absatz 3 Satz 2 SiGG-E vorgesehene **Anhörung des Sicherheitsmitarbeiters obsolet**. Sein Einverständnis mit der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erklärt der (ggf. zukünftige) Sicherheitsmitarbeiter durch Ausstellung der Vollmacht. Sofern diese im Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren nach Absatz 3 (abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 3 VwVfG) von dem Bevollmächtigten vorzulegen ist, besteht kein Grund für eine generelle Anhörungspflicht. Die Aktualität des durch die Vollmacht bekundeten Willens kann weitgehend sichergestellt werden, indem hinsichtlich der einzureichenden Vollmacht ein „Höchstalter“ festgeschrieben wird.

Im Falle der Durchführung einer Anhörung dürfte sich die Zuverlässigkeitsüberprüfung voraussichtlich um mindestens zwei Wochen verzögern. Dieser Zeitverlust, der dem Sicherheitsmitarbeiter erst entsprechend später die Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht, darf nur in tatsächlichen Zweifelsfällen zum Tragen kommen (und dürfte insoweit von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen gedeckt sein). Anderenfalls sind Sicherheitslücken durch einen zunehmenden Mangel an überprüften Sicherheitsmitarbeitern zu erwarten.

Ausweislich der Begründung des RefE ist Zielsetzung, dass von (zukünftigen) Sicherheitsmitarbeitern eine Erlaubnis auch ohne bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis beantragt werden kann (vgl. RefE, S. 68). Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zu § 5 SiGG-E sei in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Diese Zielsetzung erscheint mit der im SiGG-E vorgesehenen Formulierung des § 17 Absatz 3 für den Fall der Bevollmächtigung nicht umgesetzt. Wir regen an, die Textierung entsprechend anzupassen.

Auf der Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt schlagen wir vor, § 17 Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

> **„(3) Gewerbetreibende können in Vollmacht einer natürlichen Person, die eine erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit durchführen möchte, einen Antrag auf eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 stellen. Die Vollmacht ist bei**

der Antragstellung vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Wochen sein. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ist im Fall von Satz 1 an die betreffende natürliche Person zu richten.“

Dem RefE haben wir noch nicht entnehmen können, ob der Gewerbetreibende die Anmeldung eines (zukünftigen) Sicherheitsmitarbeiters im Sicherheitsgewerberegister gemäß § 12 SiGG erst dann durchführen kann, wenn das Erlaubnisverfahren bereits abgeschlossen ist (z.B. aufgrund einer Verpflichtung zur Angabe der SiGG-Nummer des Sicherheitsmitarbeiters, über welche dieser vermutlich erst nach Abschluss des Erlaubnisverfahrens verfügt).

Es ist zu bedenken, dass der Gewerbetreibende im Falle eines vor Anmeldung im Sicherheitsgewerberegister abzuschließenden Erlaubnisverfahrens nach der gegenwärtigen Textierung auch bei eigener Antragstellung gemäß § 17 Absatz 3 nicht unmittelbar Kenntnis von der behördlichen Entscheidung im Erlaubnisverfahren erhält; die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes richtet sich gemäß § 17 Absatz 3 Satz (alt) 2 SiGG-E an den Sicherheitsmitarbeiter.

Die Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung der Fachkunde und der Zuverlässigkeit nach § 12 Absatz 3 erhielte der Gewerbetreibende in diesem Falle mangels bereits erfolgter Anmeldung im Sicherheitsgewerberegister noch nicht.

Wir bitten zu prüfen, ob im Kontext mit § 17 Absatz 3 ggf. noch eine Mitteilungspflicht über das Ergebnis des vom Gewerbetreibenden eingeleiteten Erlaubnisverfahrens in Bezug auf diesen vorzusehen ist. Anderenfalls drohen sich die Abläufe bis zur ersten Aufnahme einer Bewachungstätigkeit durch den Sicherheitsmitarbeiter unnötig zu verzögern.

13.3. Kostenentscheidung

Im Kontext mit der Formulierung in § 17 Absatz 4 SiGG-E ist für uns nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die zuständige Behörde – außer im Fall des § 17 Absatz 3 – beurteilen kann, ob eine Erlaubnis „für die Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit in einem bestimmten Gewerbebetrieb“ benötigt wird.

Hier bedürfen die Gewerbebetriebe des Schutzes vor unberechtigten Kostenbescheiden, die etwa aufgrund einer bloßen Angabe seitens der zu überprüfenden Person über ihren vermeintlich geplanten Einsatz für einen bestimmten Gewerbebetrieb erlassen werden könnten.

11. § 18 SiGG-E

Der – ausgesprochen folgenschwere – Widerruf der Erlaubnis kann nach unserer Rechtsauffassung im Fall eines nur einmaligen Verstoßes im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 1 SiGG-E oder eines nur leicht fahrlässigen, einmaligen Verstoßes im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 2 SiGG-E nicht Ergebnis einer ermessensfehlerfreien Entscheidung sein. Vorrangig wäre in diesen Fällen die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SiGG.

In Absatz 2 Nummer 1 ist die Bezugnahme auf Sicherheitsmitarbeiter, die durch solche Gewerbetreibenden beschäftigt werden, die keine Sicherheitsgewerbebetriebe sind, zu streichen. Die Möglichkeit zum Widerruf der Erlaubnis besteht diesbezüglich nicht, da diese Gewerbetreibenden einer Erlaubnis nicht bedürfen.

§ 18 Absatz 2 Satz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

> **„Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber**
>
> **1. wiederholt Sicherheitsmitarbeiter ohne Erlaubnis entgegen § 12 Absatz 1 beschäftigt,**
>
> **2. vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt eine der Pflichten im Umgang mit Waffen nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 verletzt.“**

12. § 20 SiGG-E

Zur Anpassung an die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Absatz (alt) 3 empfehlen wir, in § 20 Absatz 1 Nummer 9 die Wörter „den Wachdienst“ durch die Formulierung „die Bewachungstätigkeit“ zu ersetzen.

Von der gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 16 SiGG-E bußgeldbewehrten Mitteilungspflicht des Sicherheitsmitarbeiters in Bezug auf Änderungen seiner Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist abzusehen.

Eine diesbezügliche Mitteilungspflicht erscheint schon für sich angreifbar.

Die gemäß dem RefE beabsichtigte Aufnahme von Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Sicherheitsmitarbeiter in das Sicherheitsgewerberegister gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e SiGG-E ist nicht geeignet, zuverlässig eine Erreichbarkeit des Sicherheitsmitarbeiters zu gewährleisten. Es gibt weder in Bezug auf Arbeitnehmer im Allgemeinen noch auf Sicherheitsmitarbeiter eine Verpflichtung, telefonisch oder per E-Mail erreichbar zu sein. Selbst wenn im Sicherheitsgewerberegister die aktuelle Telefonnummer und die E-Mail-Adresse verzeichnet sind, gibt es keinerlei Handhabe, eine Kontaktaufnahme mit dem Sicherheitsmitarbeiter auf einem dieser Wege zuverlässig zu bewirken oder gar zu erzwingen.

Die Daten zur Erreichbarkeit der Sicherheitsmitarbeiter sind daher auf deren Meldeanschrift zu begrenzen. Durch die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ist ein Verfahren gegeben, welches es ermöglicht, die für das Sicherheitsgewerberegister erforderlichen Daten in Form der Anschrift zuverlässig zu ermitteln. Zudem kann - anders als per Telefon oder E-Mail - durch die Nutzung der Anschrift des Sicherheitsmitarbeiters die rechtswirksame Zustellung einer Erklärung bewirkt werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergeben sich zudem Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieser Mitteilungspflicht; sie könnte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Nummer 1 lit. c DS-GVO) beinhalten.

Jedenfalls aber wäre die Bußgeldbewehrung einer derartigen Mitteilungspflicht unverhältnismäßig.

13. § 21 SiGG-E

§ 21 sollte sprachlich wie folgt modifiziert werden:

> „(…) Zuwiderhandlung beharrlich **aufrechterhält oder** wiederholt.“

14. § 22 SiGG-E

Die Vergabepraxis öffentlicher Auftraggeber im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorgaben führt nach wie vor in vielen Fällen zu einer Billigstvergabe, bei der die Qualität der Leistung keine oder nur wenig Beachtung findet. In dem aus dieser Praxis resultierenden Preiskampf spielt die zuverlässige Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oft eine nur untergeordnete Rolle.

Wir freuen uns sehr über die klare Äußerung der Entwurfsverfasser im RefE, dass öffentliche Auftraggeber von Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Sicherheitsgewerbegesetzes fallen, eine Mitverantwortung dafür tragen, dass keine Unternehmen eingesetzt werden, die die Vorgaben des Sicherheitsgewerbegesetzes für den jeweiligen Auftrag nicht erfüllen.

Aus unserer Sicht geht der RefE in diesem Punkt in mehrfacher Hinsicht nicht weit genug.

17.1. Zwingender Ausschluss von Bietern

Der drohende Ausschluss von öffentlichen Aufträgen ist nach unserer Auffassung ein geeignetes präventives Mittel, um der Bereitschaft zur Bildung von Dumpingpreisen unter bewusster Inkaufnahme systematischer Verstöße gegen die Bestimmungen des SiGG entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund sollte der ausschreibenden Stelle ein **Ermessen** im Rahmen ihrer Entscheidung über den Ausschluss von Bietern nach § 22 Absatz 2 **ausschließlich in Bezug auf die Dauer des Ausschlusses** eingeräumt werden.

Wir schlagen daher für § 22 Absatz 2 SiGG folgende Modifizierung vor:

> „Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber **sind** Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren **auszuschließen**, die (…)“

17.2. Angemessene Berücksichtigung qualitativer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der gebotene **Schutz vor unsachgemäßer Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen aufgrund einer Billigstvergabe öffentlicher Aufträge** gebietet zudem eine verpflichtende Berücksichtigung qualitativer Kriterien im Rahmen der öffentlichen Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen in besonders sicherheitssensiblen Bereichen.

Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 8 RefE (Vergabeverordnung) unter Buchstabe C. dieser Stellungnahme sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

15. § 23 SiGG-E

Wir empfehlen, § 23 abweichend wie folgt zu formulieren:

> „(…) zuständigen Behörden Daten zu **Gewerbebetrieben, die Sicherheitsmitarbeiter beschäftigen**, deren gesetzlichen Vertretern (…)“

Es bedarf dieser Veränderung, da sich die erfassten Daten nach unserem Verständnis nicht nur auf Sicherheitsgewerbebetriebe, sondern auch auf sonstige Gewerbebetriebe erstrecken sollen, die (eigene) Sicherheitsmitarbeiter beschäftigen (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 1).

16. § 26 SiGG-E

Im Kontext mit der von uns geforderten Ergänzung des § 11 bedarf es für den Fall nach § 11 Satz 2 Buchstabe a folgender abweichender Formulierung des § 26 Absatz 1 Nummer 6:

> „6. die Angabe der Kategorie gemäß § 2 Absatz **4** der erlaubten Tätigkeiten **sowie etwaiger Auflagen nach § 11 Satz 3**,“.

17. § 31 SiGG-E

§ 31 SiGG-E sieht – anders als § 9 BewachRV – keine Möglichkeit des Gewerbetreibenden zum automatisierten Datenabruf aus dem Sicherheitsgewerberegister vor.

Für uns ist aus dem RefE nicht unmittelbar erkennbar, dass das entsprechende Erfordernis für den Gewerbetreibenden tatsächlich entfallen sein sollte. Insbesondere halten wir die Möglichkeit des Gewerbetreibenden zum automatisierten Datenabruf im Kontext mit unserer Forderung einer Ergänzung des § 12 um die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung für notwendig.

Aus Praktikabilitätsgründen und aus Gründen der Flexibilisierung fordern wir daher, die Möglichkeit des Gewerbetreibenden zum automatisierten Datenabruf – jedenfalls per Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2 Nummer 6 – vorzusehen.

18. § 32 SiGG-E

21.1. Nachweis der Fachkunde in spezialgesetzlich geregelten Bereichen

Zur Festlegung, in welchen spezialgesetzlich geregelten Bereichen die Fachkunde nicht durch eine Sachkundeprüfung nachgewiesen werden muss (vergleiche unsere Forderung zu § 11 SiGG-E) schlagen wir die Ergänzung von § 32 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt vor:

> „sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen **und bestimmen, hinsichtlich welcher Tätigkeiten nach § 11 Satz 2 Buchstabe a bereits durch spezialgesetzliche Regelungen sichergestellt ist, dass die Sicherheitsmitarbeiter über die Fachkunde hinsichtlich der notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen verfügen**,“.

21.2. Festschreibung gleich- oder höherrangiger Überprüfungen der Zuverlässigkeit

Im Zusammenhang mit unserer Forderung einer Anerkennung der Ergebnisse bereits durchgeführter Zuverlässigkeits- / Sicherheitsüberprüfungen durch die nach § 19 zuständigen Behörden (vgl. unsere Ausführungen zu § 7 SiGG-E) empfiehlt sich die Einfügung einer neuen Nummer 7 in § 32 Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:

„7. **festlegen, in welchen Fällen die Ergebnisse durchgeführter Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden nach § 7 Absatz 5 zu übernehmen sind,“.**

19. § 33 SiGG-E

22.1. Nachträgliche Einholung der Stellungnahme nach § 7 Absatz 2

Aus unserer Sicht ist die Modifizierung der Formulierung in § 33 Absatz 2 Satz 2 wie folgt erforderlich:

> „(…) eine Stellungnahme nach § 7 Absatz 2 erfordert, **ist diese vom Erlaubnisinhaber bei der nach § 19 zuständigen Behörde bis zum Ablauf des** [einsetzen: Datum des ersten Tages des 7. auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats] **zu beantragen**; wird ein (…)“

Diese Angleichung an die Formulierung des § 33 Absatz 3 Satz 1 ist geboten, um eine Beschränkung der Einsatzfähigkeit auf Kategorie 1 in dem Fall zu vermeiden, dass der Antrag auf die Einholung der Stellungnahme nach § 7 Absatz 2 vom Erlaubnisinhaber zwar rechtzeitig gestellt wird, die Stellungnahme jedoch ohne Verschulden des Erlaubnisinhabers nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist erfolgt.

22.2. Schaffung angemessener Übergangsvorschriften bei Erhöhung von Anforderungen

Wie bereits ausgeführt, unterstützen wir die Zielsetzung der Entwurfsverfasser, durch das SiGG für Tätigkeiten in besonders sensiblen Bereichen die Anforderungen an Sicherheitsmitarbeiter zu erhöhen. Dies gilt auch in Bezug auf die Neueinführung des Sachkundeerfordernisses für eine Reihe der durch § 2 Absatz 3 der Kategorie 3 zugeordneten Bewachungstätigkeiten.

Im Zuge dieser Neuregelung ist es zwingend erforderlich, angemessene Übergangsvorschriften zu finden.

Dem genügt § 33 Absatz 2 Satz 3 SiGG-E nicht.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzeskonforme Besetzung aller nach dem SiGG sachkundepflichtigen Tätigkeiten in dem im RefE vorgesehenen Zeitrahmen schon an den erforderlichen **Prüfungskapazitäten der Industrie- und Handelskammern** scheitern wird.

Für folgende Tätigkeiten sieht das SiGG erstmals eine Sachkundeprüfung als Fachkundenachweis vor:

- Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann
- Bewachung von Prostitutionsstätten
- Bewachung von Einrichtungen / Unterkünften für Geflüchtete in nicht leitender Funktion
- Bewachungstätigkeiten von Führungskräften
- gemäß unserem Vorschlag: Bewachung von kritischen Anlagen nach § 2 des KRITIS-Dachgesetzes.

Die Prüfungskapazitäten der Industrie- und Handelskammern sind derzeit darauf ausgelegt, den Bedarf für diejenigen Sicherheitsmitarbeiter abzudecken, die eine *schon bisher sachkundepflichtige Tätigkeit neu übernehmen* möchten.

Zukünftig müssen sie zusätzlich den Bedarf hinsichtlich aller Sicherheitsmitarbeiter abdecken, die eine der *neuerdings sachkundepflichtigen Tätigkeiten neu übernehmen* sollen.

Die entsprechenden Prüfungskapazitäten (u.a. Räumlichkeiten, Prüfende, Kräfte für die administrative Abarbeitung) müssen erst einmal geschaffen werden.

Hinzu kommen die Bestandskräfte, also die Sicherheitsmitarbeiter, die *bereits eine neuerdings sachkundepflichtige Tätigkeit ausüben*.

Allein in Einrichtungen für Geflüchtete im Sinne des § 2 Absatz (alt) 3 Nummer 3 Buchstabe (alt) e SiGG-E sind deutschlandweit derzeit etwa 21.000 Sicherheitsmitarbeiter im Einsatz. Wenn man davon ausgeht, dass rund 2,5 Prozent Führungskräfte sind, verbleiben allein in diesem Bereich mehr als 20.000 Sicherheitsmitarbeiter, die für ihre bereits ausgeübte Tätigkeit nach dem SiGG-E neuerdings die Sachkundeprüfung ablegen müssen.

Hinzu kommen Bestandskräfte in den Bereichen „Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann“ sowie – entsprechend unserer Forderung zu § 2 Absatz 3 – „Bewachung von kritischen Anlagen nach § 2 des KRITIS-Dachgesetzes“. Diesen Personengruppen ist eine hohe fünfstellige Anzahl bislang nicht sachkundepflichtiger Sicherheitsmitarbeiter zuzuordnen.

Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die Sicherheitsmitarbeiter der Inhouse-Security sowie die Führungskräfte, die durch das SiGG erstmals von der Sachkundepflicht erfasst werden.

Innerhalb der Übergangsfrist von einem Jahr gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 SiGG-E ist die Bereitstellung ausreichender Prüfungskapazitäten aus unserer Sicht nicht zu schaffen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht außer Acht zu lassen sind im Übrigen die bisherigen **Durchfallquoten** im Rahmen der Sachkundeprüfung. Nach den uns vorliegenden Informationen liegen diese – je nach IHK – im Schnitt zwischen 40 und 60 Prozent der Prüfungsteilnehmer.

Bei der Schaffung angemessener Übergangsregelungen ist darüber hinaus die **Lage auf dem Arbeitsmarkt** zu berücksichtigen. In vielen Regionen bundesweit sind arbeitssuchende Sicherheitsmitarbeiter, die eine Sachkundeprüfung abgelegt haben, schlicht nicht verfügbar.

Besonders schwer wiegt der mit der Neueinführung einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) in Bezug auf diejenigen Sicherheitsmitarbeiter, die eine neuerdings dem Sachkundeerfordernis unterliegende Tätigkeit bereits ausüben. Diese Bestandskräfte drohen durch die neue Vorgabe ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Aus all diesen Punkten ergibt sich die Unverhältnismäßigkeit der in § 33 Absatz 2 Satz 3 SiGG-E vorgesehenen Übergangsvorschrift. Dies gilt zum einen in Bezug auf die Arbeitnehmer, die der neu eingeführten Sachkundepflicht unterliegen und insoweit in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt sind. Zum anderen gilt es in Bezug auf die Sicherheitsgewerbebetriebe, denen die

Erfüllung ihrer Bestandsaufträge, aber auch die Besetzung von Neuaufträgen in unangemessener Weise erschwert wird.

Jenseits der juristischen Bewertung der Verhältnismäßigkeit **droht aus den vorgesehenen Übergangsregelungen zudem eine gravierende praktische Konsequenz**: Ohne den Nachweis der Sachkundeprüfung dürften Bestandskräfte nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten in ihren bisherigen, besonders sicherheitssensiblen Tätigkeiten nicht mehr eingesetzt werden. Hierdurch wäre die **effiziente Sicherung der von ihnen bislang geschützten Objekte nicht mehr gewährleistet**. Angesichts der vorstehend dargestellten Prüfungskapazitäten, Durchfallquoten und der Arbeitsmarktlage ist dies ein in hohem Maße realistisches Szenario, das letztlich statt zu einer Erhöhung der Sicherheit zu deren massiver Beeinträchtigung gerade in besonders sensiblen Bereichen führen wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen fordern wir eine Übergangsregelung in § 33 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend der folgenden Formulierung:

> „**Sicherheitsmitarbeiter, die als Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes am** [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] **seit mindestens einem Jahr befugt und ohne Unterbrechung Tätigkeiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 a), c), e) oder f) durchgeführt haben, bedürfen keines Fachkundenachweises nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Nummer 2. Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen des Satzes 3 zu bescheinigen. Im Falle von Satz 3 erfordert ein Wechsel in eine andere erlaubnispflichtige Tätigkeit einen entsprechenden Fachkundenachweis nach § 11.** Sofern die Erlaubnis **von Sicherheitsmitarbeitern, die als Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes Bewachungstätigkeiten erbringen, aber die Voraussetzung des Satzes 3 nicht erfüllen,** ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Sachkundeprüfung nach § 11 Nummer 2 statt einer Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfordert, ist der Nachweis einer abgelegten Sachkundeprüfung bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des **37.** auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats] zu erbringen.“

Eine Verkürzung der von uns geforderten dreijährigen Übergangsfrist (gemäß unserer Formulierung des § 33 Absatz 2 Satz 5) auf jedenfalls mindestens zwei Jahre halten wir ausschließlich in dem Fall für realistisch, dass unserer Forderung nach tätigkeitsbezogenem Bestandsschutz für Kräfte mit mindestens einjähriger unbeanstandeter Tätigkeit (gemäß unserer Formulierung des § 33 Absatz 2 Satz 3) voll entsprochen wird.

B) Zu Art. 3 RefE (Gewerbeordnung)

Angesichts der Intention der Entwurfsverfasser, ein Stammgesetz zur Regelung des Sicherheitsgewerbes zu schaffen, regen wir an, § 31 GewO in das SiGG zu integrieren.

Jedenfalls aber sollten durch das geplante Gesetz die Begrifflichkeiten in § 31 GewO konsequent an die Begriffsbestimmungen des SiGG angepasst werden (Ersetzung von „Bewachungsgewerbe“, „Bewachungsunternehmen“).

C) Zu Art. 8 RefE (Vergabeverordnung)

Wir erkennen den in diesem Artikel des RefE zum Ausdruck kommenden Willen der Entwurfsverfasser an, im Bereich der öffentlichen Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen qualitativen Kriterien mehr Geltung zu verschaffen.

Gerade im Bereich besonders sicherheitssensibler Bewachungstätigkeiten wie

- der Bewachung von kritischen Anlagen nach § 2 des KRITIS-Dachgesetzes
- der Durchführung von Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs
- der Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann sowie
- der Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylbegehrenden dienen,

greifen die gesetzlichen Regelungen jedoch nach wie vor zu kurz.

Wir regen daher die folgende Einfügung nach § 58 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung an:

> „**Bei Dienstleistungen nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 a, b, c und f des Sicherheitsgewerbegesetzes sind zwingend qualitative Kriterien im Rahmen einer angemessenen und ausgewogenen Gewichtung zwischen Qualität und Preis, mindestens im Verhältnis von 60 zu 40, zu berücksichtigen. Grundlage der Gewichtung von Qualität und Preis ist jeweils ein den Bietern im Rahmen der Ausschreibung schriftlich mitgeteilter Bewertungsmaßstab.**“

Alternativ zu dieser Veränderung des § 58 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung erscheint eine Ergänzung des § 32 Absatz 1 SiGG-E um eine Verordnungsermächtigung denkbar, die die Schaffung einer inhaltsentsprechenden Verpflichtung zur angemessenen und ausgewogenen Gewichtung zwischen Qualität und Preis per Rechtsverordnung ermöglicht.

D) Weitere Hinweise

1. Veränderung der Inhalte von Schulung und Sachkundeprüfung

Stark überarbeitungsbedürftig sind aus unserer Sicht die Inhalte des bisherigen Unterrichtungsverfahrens (neu: der Schulung) und der Sachkundeprüfung. Hier bedarf es dringend einer Modernisierung, insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der Bewachungstätigkeiten.

Dies sollte bei der Schaffung der Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 Nummern 2 und 3 SiGG-E berücksichtigt werden.

2. Anerkennung anderer Fachkundenachweise

Durch die bisherigen Regelungen in §§ 8 und 12 der Bewachungsverordnung ist sichergestellt, dass Inhaber eines höherwertigen Qualifikationsnachweises aus dem Bereich Sicherheit, dem Polizei- oder Justizvollzugsdienst, dem Zolldienst oder dem Feldjägerdienst der Bundeswehr sowie Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums den Nachweis eines Unterrichtungsverfahrens bzw. der Sachkundeprüfung nicht erbringen müssen.

In den in der BewachV dargestellten Fällen ist der Nachweis der Fachkunde auch im Sinne der §§ 10 bzw. 11 SiGG-E bereits auf andere adäquate Weise erbracht.

Wir fordern die vollständige Überführung dieser Anerkennungstatbestände in die Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummern 2 und 3 SiGG.

3. Erhöhung von Anforderungen an Bewachungstätigkeiten in besonders sensiblen Bereichen

Wie bereits vorstehend in Bezug auf die Sicherung kritischer Anlagen ausgeführt (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 1 RefE, § 2 SiGG-E, lit. b), bedarf es aus unserer Sicht auch hinsichtlich anderer besonders sensibler Bereiche (Bewachung im öffentlichen Personenverkehr, Bewachung von Einrichtungen / Unterkünften für Geflüchtete und Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann) einer weiteren Erhöhung von Anforderungen, um einen angemessenen Leistungs- und Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Die ergänzenden Anforderungen sollten sich erstrecken auf eine Verpflichtung zur Schulung und Weiterbildung der in diesen Bereichen eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter in einem vorzugebenden, angemessenen Umfang sowie auf eine verpflichtend zu erstellende Einsatzkonzeption.

Derartige Regelungen könnten Gegenstand einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 SiGG sein.

In Bezug auf die hiernach zu erhöhenden Anforderungen muss aus den bereits dargestellten Gründen zwingend sichergestellt werden, dass sie auch für Sicherheitsmitarbeiter anderer Gewerbebetriebe (sog. Inhouse-Security) gelten. Zudem dürfen sie sich nicht auf solche Leistungen und Sicherheitsmitarbeiter erstrecken, die bereits speziellen Regelungen unterliegen, soweit hierdurch ein angemessener Leistungs- und Sicherheitsstandard sichergestellt ist (Übermaßverbot, vgl. unsere Ausführungen zu Art. 1 RefE, § 11 SiGG-E); dasselbe gilt bei Erbringung der Bewachungstätigkeit in Form des Revierwach- / Interventionsdienstes. Zudem

müssen die zu erhöhenden Anforderungen durch Übergangsvorschriften flankiert werden, die eine zuverlässige Umsetzung in zumutbaren zeitlichen Abläufen ermöglichen.

4. Sicherstellung eines angemessenen Haftpflichtversicherungsschutzes

In einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b SiGG sollten zur Sicherstellung eines angemessenen Haftpflichtversicherungsschutzes von Sicherheitsunternehmen – teilweise abweichend von der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 2 BewachV – folgende Mindestversicherungssummen vorgegeben sein:

- für Personenschäden 1.000.000 Euro,
- für Sachschäden 250.000 Euro,
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen 100.000 Euro,
- für das Abhandenkommen von Schließmitteln 100.000 Euro,
- für reine Vermögensschäden 100.000 Euro.

Des Weiteren halten wir es für erforderlich, dass die Rechtsverordnung sich u.a. auf Vorgaben in Bezug auf die Gültigkeit der Versicherungsbestätigung sowie die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bei Verlust des Versicherungsschutzes erstreckt (entsprechend § 15 BewachV).

5. Sicherstellung der gebotenen Standards beim Einsatz von Nachunternehmern

Auch dann, wenn Bewachungstätigkeiten vom beauftragten Sicherheitsunternehmen auf Nachunternehmen übertragen werden, sind die Vorgaben des Sicherheitsgewerbegesetzes einzuhalten.

Im Falle der Einbindung von Subunternehmen droht eine konsequente Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben schneller aus dem Fokus zu geraten. Dies kann sich – gerade bei längeren Subunternehmerketten – im Rahmen der Ausführung von Bewachungstätigkeiten zulasten der Leistungs- und Sicherheitsstandards auswirken. Dem gilt es, entgegenzuwirken.

Um ein höheres Maß an Verbindlichkeit und Kontrollfähigkeit auf gesetzlicher Grundlage zu erreichen, regen wir die Aufnahme folgender Formulierung in das SiGG an:

> **„Werden in die Erbringung von Bewachungstätigkeiten Nachunternehmer eingebunden, so haben diese gegenüber dem Hauptunternehmer die Erfüllung der für die jeweilige Bewachungstätigkeit nach diesem Gesetz geltenden Anforderungen nachzuweisen. Der Auftraggeber kann vom Nachunternehmer verlangen, dass dieser Nachweis auch ihm gegenüber geführt wird. Für Arbeitsgemeinschaften mehrerer Sicherheitsunternehmen gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend.“**

Berlin, im September 2023